

Vorlage Nr. VI/ 5/2021  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Erlass der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie für das Jahr 2021**

### **A Problem**

Das Herausstellen von Tischen und Stühlen vor Gastronomiebetrieben auf öffentlichem Grund stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 Bremisches Landesstraßengesetz dar. Hierfür sind gemäß der Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 8. Juni 2017 Sondernutzungsgebühren zu erheben. Diese betragen gemäß Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 Sondernutzungsgebührenordnung 2,00 €/m<sup>2</sup> pro Monat.

Für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung und Festsetzung der Gebühren ist das Bauordnungsamt auf der Grundlage von § 2 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) zuständig. Die Sondernutzung wird für ein ganzes Jahr oder für die Monate April bis September erteilt. Die Gebühren sind in der Regel jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

Für das Haushaltsjahr 2021 beträgt der entsprechende Haushaltsansatz 29.000,00 €. Da es sich um jährlich wiederkehrende Forderungen handelt, sind bereits ca. 30.000,00 € festgesetzt worden, die zum 01.04.2021 fällig werden. Im Einzelfall betragen die Gebühren für die Nutzer in Abhängigkeit von der Größe der Fläche und der Nutzungsdauer (Stand 05.02.2021) zwischen 24,00 € und 4.206,00 €.

Auf Grund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen notwendigen Maßnahmen durften Gastronomiebetriebe ihrem Geschäft gar nicht oder nur geringfügig nachgehen, so dass kaum Umsätze gemacht wurden.

Bereits im Jahr 2020 wurden vor diesem Hintergrund die Sondernutzungsgebühren erlassen (siehe Magistratsvorlage Nr. VI/23/2020).

Die aufgrund der andauernden Pandemie bestehenden Beschränkungen für die Gaststättenbetriebe führen weiterhin zu erheblichen Einnahmeverlusten für die Gewerbetreibenden und stellen eine unbillige Härte gemäß § 25 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz dar, die den Erlass der Sondernutzungsgebühr auch für das Jahr 2021 rechtfertigt.

Aus den vorgenannten Gründen sollen die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie auch für das Jahr 2021 erlassen werden, um einen Beitrag zur Existenzsicherung der betroffenen Gastronomiebetriebe zu leisten.

Gemäß Ziffer 4.4 der Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist bei Erlassen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung die Einwilligung des Magistrats einzuholen. Nach Ziffer 4.3 ist zudem vor dem Erlass eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes einzuholen. Mit Email vom 11.02.2021 teilte das Rechnungsprüfungsamt mit, dass die dargelegte Begründung für einen

Erlass anerkannt wird und die nach den VV zur LHO im Falle eines beabsichtigten Erlasses von Forderungen normalerweise vorzunehmende Betrachtung ausnahmsweise in dieser Ausnahmesituation zurückgestellt wird.

Ob in Bremen wie im Vorjahr ein gleichlautender Beschluss für einen Erlass der Sondernutzungsgebühren erfolgt, ist zurzeit nicht bekannt.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt, die für die Sondernutzung zu zahlenden Gebühren für das Herausstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten (Außengastronomie) gemäß Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 Sondernutzungsgebührenordnung für das Haushaltsjahr 2021 zu erlassen.

### **C Alternativen**

Es bleibt bei der Gebührenfestsetzung wie bisher.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Es entstehen voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. 30.000,00 €. Die Stadtkämmerei setzt voraus, dass diese Mindereinnahmen innerhalb des Ausschussbereichsbudgets kompensiert werden können. Eine verbindliche Zusage hierzu ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht möglich.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht.

Besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen.

Es liegt keine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils vor.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Rechnungsprüfungsamt, Stadtkämmerei

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Für eine Veröffentlichung geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, die für die Sondernutzung zu zahlenden Gebühren gemäß Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 Sondernutzungsgebührenordnung für das Haushaltsjahr 2021 auf der Grundlage von § 25 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes zu erlassen.

gez.  
Schomaker  
Baustadtrat